

Einführung von Anti-Doping-Bestimmungen in den Landesverbänden **hier: Satzung**

Gestaltungsvorschlag (2) Sanktionsverfahren beim Landesfachverband

[Im Folgenden wird anstelle der konkreten Benennung des jeweiligen Verbandes (z.B. WLV, SSV) oder Organes (z.B. Präsidium) immer abstrakt vom (Verband), (Spitzenfachverband), (Präsidium), usw. gesprochen]

§ Zweck und Aufgaben

Der (Verband) verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er

.

. jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem Spitzenfachverband für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des Verbandes.

§ Das (Präsidium)

Das (Präsidium) ist zuständig

.

.für Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping Ordnung sowie deren Inkraftsetzung.

§ Strafen

Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden.

Die Einzelheiten, insbesondere die Art der Sanktionen und die Befugnis zu ihrer Verhängung regelt die Anti-Doping Ordnung.

§ Ordnungen

Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes dienen Ordnungen, die vom (zuständiges Gremium) erlassen werden.

Diese sind, unter Einschluss der Anti-Doping Ordnung nicht Bestandteil dieser Satzung.

Zur Änderung und Anpassung der Anti-Doping-Ordnung ist das (Präsidium) durch Beschluss mit einfacher Mehrheit befugt.

In den Ordnungen kann festgelegt werden, dass zur endgültigen Entscheidung über Rechtsbehelfe, einschließlich einstweiligen Rechtsschutzes, ein Schiedsgericht berufen wird, das unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entscheidet.